Bundesrat **Drucksache** **515/3/21**

25.06.21

Antrag
des Landes Berlin

Gesetz zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei

Punkt 29 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Juni 2021 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund verlangen:

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 27d Absatz 2, 3 BPolG)

In Artikel 1 Nummer 10 § 27d sind Absatz 2 und 3 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 10 § 27d Absatz 4 sind die Wörter „der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 27d BPolG vorgesehene Einführung einer Befugnis zur so genannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) zu präventiven Zwecken begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. In Anbetracht der Tatsache, dass die entsprechenden (repressiven) Befugnisse des BKA sowie der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Strafprozessordnung in derzeit anhängigen Verfahren einer verfassungsgerichtlichen Prüfung unterzogen werden, weil von Seiten der Beschwerdeführer erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Befugnis bestehen, ist es nicht nachzuvollziehen, dass diese Befugnis nun auch auf die Bundespolizei ausgeweitet werden soll. Bevor eine Regelung getroffen wird, die einen derart intensiven Grundrechtseingriff im Aufgabenbereich der Bundespolizei ermöglicht, sollte die verfas-

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

sungsgerichtliche Klärung abgewartet werden. Eine besondere Eilbedürftigkeit sieht der Bundesrat nicht, zumal das Instrument der so genannten Quellen-TKÜ bis dato von den Sicherheitsbehörden, die mit der entsprechenden Befugnis ausgestattet sind, nach eigenen Angaben so gut wie nicht zum Einsatz gekommen ist. So hat das BKA zwischen 2017 und 2020 in keinem einzigen abgeschlossenen Ermittlungsverfahren oder Gefahrenabwehrvorgang die unter erheblichem Einsatz öffentlicher Mittel gecodeten „Staatstrojaner“ eingesetzt.

Mit einer Quellen-TKÜ sind erhebliche Risiken verbunden – darauf hat nicht zuletzt das BVerfG hingewiesen. So werde hierdurch „die entscheidende Hürde genommen, um das System insgesamt auszuspähen“ (BVerfGE 120, 274, 308). Hauptproblem von Überwachungsmaßnahmen, die auf der Infiltration eines informationstechnischen Systems beruhen, ist die Installation der Überwachungssoftware. Hierfür werden Sicherheitslücken der Hardware oder der Software des Zielsystems ausgenutzt. Zugleich werden Telekommunikationsanbieter verpflichtet, bei der Umleitung von Telekommunikation zu Infiltrationszwecken mitzuwirken.

Durch das Offenhalten von Sicherheitslücken wird die IT-Sicherheit aller Menschen insgesamt geschwächt. Dies kann angesichts der erheblich gestiegenen Bedrohungslage durch IT-Angriffe von Kriminellen aus dem In- und Ausland nicht gewollt sein.

Zudem wird in dem Gesetzentwurf technisch nicht sichergestellt, dass durch die Maßnahme kein umfassender Eingriff bis in höchstpersönliche Bereiche erfolgen kann. Ein solch ausreichender Kernbereichsschutz ist allerdings verfassungsrechtlich zwingend erforderlich.